

Gerade bei der Einschätzung von Verstößen gegen die Ordnung unserer Wirtschaft — z. B. Volkswirtschaftsplan, Vertragssystem — müssen aber Richter und Staatsanwälte dessen eingedenk sein, daß jeder Anwendung von Zwang, insbesondere von gerichtlichem Zwang, die Überzeugung vorangegangen sein muß. Dies gilt vor allem in bezug auf die Lehren aus dem 21. Plenum, die in den Betrieben, von den verantwortlichen Wirtschafts- und Staatsfunktionären diskutiert und studiert werden müssen, damit diese von der Richtigkeit dieser Erkenntnis überzeugt und zur Einsicht in die Notwendigkeit ihrer Anwendung geführt werden,

d) Die Gerichte müssen die Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung sorgfältig beachten. Ziel der Tätigkeit unserer Gerichte ist die Erziehung. Wenn vor Beendigung der Strafzeit sich zeigt, daß das Ziel der Erziehung bei einem Verurteilten erreicht ist, so ist die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung nach § 346 StPO gegeben. Zur Zeit werden die Gerichte in überwiegendem Maße auf Grund der Eingaben von Angehörigen des Verurteilten oder des Verurteilten selbst tätig. Erreicht werden muß jedoch in immer zunehmendem Maße, daß die Entscheidung, ob einem Verurteilten bedingte Strafaussetzung gewährt werden soll, auf der systematischen Handhabung des § 346 Abs. 6 beruht, wonach nämlich nach Antritt der Strafe der Staatsanwalt und der Leiter der Vollzugsanstalt laufend zu überprüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge stellen müssen. Diese Überprüfung muß systematisch in die Erziehungsarbeit während des Strafvollzugs eingeschaltet werden und zu einer klaren Ordnung in der Handhabung der bedingten Strafaussetzung führen.

e) Die bereits oben geforderte Ausstrahlung der Gesetzlichkeit durch die Tätigkeit der Gerichte fordert eine weitere Entwicklung der Gerichtskritik, die insbesondere die örtlichen Organe des Staatsapparates oder gesellschaftliche Organisationen auf Verletzungen der Gesetzlichkeit hinweisen muß.

f) Alle Zivilverfahren, die alltägliche und menschliche Sorgen der Bevölkerung zum Gegenstand haben, sind schnell und richtig durchzuführen. Gerade die Aussprachen, die bei der Vorbereitung der Wahlen geführt wurden, haben uns eindringlich gezeigt, wie schwer eine Mißachtung ihrer persönlichen Interessen die Bürger kränkt, und wie dankbar sie für jede schnelle, verständnisvolle Behandlung ihrer Sorgen durch die Staatsorgane sind. Dies gilt besonders für Familiensachen: Die Diskussion über den Entwurf eines neuen Familiengesetzbuchs hat das Verständnis unserer Bürger für Fragen des Familienrechts und ihre Kritik geweckt und die Richter in den Aussprachen gerade auch mit den moralischen Anschauungen unserer Bürger weitgehend bekannt gemacht. Es darf vor allem keine

formulärmäßige Behandlung von Scheidungssachen, wie sie zum Beispiel die oben erwähnte Revision des Kreisgerichts Oranienburg aufdeckte, mehr geben.

Unmittelbares Ergebnis der Verhandlungen des 21. Plenums für die Tätigkeit der Gerichte in Zivilsachen ist jedoch die Erkenntnis, daß große Aufmerksamkeit auf die Einhaltung von vertraglichen Bindungen zu lenken ist. Das gilt insbesondere für alle Verpflichtungen, die sich im weitesten Umfange gesehen aus der Planung unserer Wirtschaft ergeben und mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der Verpflichtung an den Staatshaushalt in Verbindung stehen.

5. Kader aufs Land

Das 21. Plenum verlangt die starke politische und technische Unterstützung unserer Landwirtschaft. Notwendig ist weiter die Unterstützung der demokratischen Entwicklung auf dem Lande. Es gibt noch eine Reihe von Gemeinden, denen es überhaupt an Bürgermeistern oder an erfahrenen Bürgermeistern fehlt.

Wir wissen, daß wir noch eine große Reihe von Schwächen innerhalb unserer eigenen Kader haben. Es sind ideologische Schwächen, von denen oben gesprochen wurde, und auch zahlenmäßig haben wir noch nicht den vollen Sollbestand in der Besetzung der Gerichte erreicht. Auf der anderen Seite können wir aber sagen, daß wir auch schon über eine beträchtliche Anzahl guter Kader verfügen. Und manchen anderen Teilen des Staatsapparates gegenüber haben wir in der Justiz einen beträchtlichen Vorsprung dadurch, daß alle unsere Kader in den verantwortlichen Stellen eine fachliche Vorbildung besitzen. Ich bin daher der Ansicht, daß sich auch die Organe der Justiz nicht der Verpflichtung entziehen dürfen, einige Richter dem Lande zur Verfügung zu stellen, damit sie als Bürgermeister bei der Festigung der demokratischen Ordnung auf dem Lande helfen. Wir denken, daß wir bei unseren Richtern Zustimmung finden werden, und daß diejenigen, die dazu ausgewählt werden, mit besonderem Stolz diese Aufgabe erfüllen werden.

Der erste Sekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, sprach in seinem Referat auf dem 21. Plenum offen aus, daß die Durchführung dieser Aufgabe für die Arbeiter und Angehörigen der Intelligenz auch mit persönlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Und er fuhr fort: „Aber ohne Opfer ist die große Aufgabe der Entwicklung und Umwandlung der Landwirtschaft und der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus nicht lösbar.“ Wir denken, daß sowohl diejenigen Richter, die zur Arbeit aufs Land gehen, wie auch die, die bis zum Heranwachsen des Gesetzes für die aus der Justizarbeit Ausscheidenden deren Arbeit mit übernehmen, zu solchen Opfern bereit sind.

Die Demokratie unserer Arbeiter- und Bauernmacht

Zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl vom 19. November 1954

Von Professor Dr. KARL POLAK, Abgeordneter der Volkskammer, Berlin

I

Der Kampf um die Stärkung unserer Staatsmacht und die Vertiefung und Entfaltung der Demokratie ist von dem Kampf um die strikte Durchsetzung der Grundsätze der politischen Ökonomie in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie der erste Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, auf der 21. Plenartagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entwickelt hat, nicht zu trennen. Es ist die Funktion unserer Staatsmacht, den Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus zu vollziehen. Das erfordert eine solche Organisation unserer Volkswirtschaft, daß ihr ständiger Aufschwung zum Zwecke der maximalen Befriedigung der wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse unseres Volkes gewährleistet ist; dies ist aber nur durch das ununterbrochene Wachstum und die ständige Vervollkomm-

nung der sozialistischen Produktion auf der Grundlage der höchstentwickelten Technik möglich. Unter welchen konkreten Bedingungen sich dieses Gesetz in der Deutschen Demokratischen Republik durchsetzt, hat Walter Ulbricht auf dem 21. Plenum dargetan.

Unser Staat ist nicht Selbstzweck. Sein wichtigster Zweck ist die Verwirklichung der Grundsätze der politischen Ökonomie in der Deutschen Demokratischen Republik. Wir werden die Tätigkeit unseres Staatsapparates und der in ihm arbeitenden Funktionäre nur in dem Maße qualifizieren können, wie wir die Funktionäre in den Stand setzen, diese Gesetze zu beherrschen, sie bewußt anzuwenden und so unsere Staatsmacht in allen Zweigen in den Dienst ihrer Durchsetzung zu stellen. Das gilt für das Staats- und Verwaltungsrecht nicht weniger als für das Straf- und Zivilrecht, das Arbeitsrecht und alle anderen Rechtsgebiete. Das gilt in besonderem Maße für die staats-

<>